

Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrages (Tabelle 2) aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
Rubrum	(Name, Adresse, <u>Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)</u>) - nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt - und (Name, Adresse, <u>Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID)</u>) - nachfolgend „Transportkunde“ genannt -	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
§ 1 Ziffer 1 Satz 2 neu	<u>Für den Vertragsabschluss ist die Textform (z.B. E-Mail) ausreichend.</u>	Klarstellung zum Vertragsschluss; Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
§ 1 Ziffer 4	Dieser Vertrag berechtigt den Transportkunden in einem Marktgebiet zur Nutzung der Netze ab dem virtuellen Handelspunkt und zur Ausspeisung von Gas an Ausspeisepunkten des Verteilernetzes des Netzbetreibers, welches gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird. Sofern ein Gasverteilernetz in mehreren Marktgebieten liegt, gilt diese Berechtigung für alle Ausspeisepunkte des Verteilernetzes des Netzbetreibers, unabhängig davon, welchem Marktgebiet sie zugeordnet sind. Der Transportkunde, der die Kapazität bzw. Vorhalteleistung an einem Ausspeisepunkt nutzt, kann diese nur im Rahmen freier Kapazitäten zu einem anderen Marktgebiet zuordnen (Marktgebietswechsel). Der Netzbetreiber hält für die Transportkunden Informa-	Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete

	tionen über mögliche Beschränkungen der freien Zuordnung von Kapazitäten bzw. Vorhalteleistungen in seinem Netz bereit. Soweit aufgrund dieser Informationen eine Zuordnung von Ausspeisepunkten zu einem bestimmten Marktgebiet zwingend ist, weist der Netzbetreiber den Transportkunden darauf hin.	
§ 3 Ziffer 3	Dem Netzbetreiber ist im Rahmen der Netznutzungsanmeldung der Bilanzkreis mitzuteilen, dem ein Ausspeisepunkt in dem betreffenden Marktgebiet zuzuordnen ist.	Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete
§ 4 Ziffer 1	Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach dem <u>DVGW</u> -Arbeitsblatt G 260 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW Arbeitsblatt „Technischen Regeln des DVGW e.V. für die Gasbeschaffenheit“) in der jeweils gültigen Fassung.	Redaktionelle Änderung
Ziffer 3 Absatz 3	Mit Zustimmung des Transportkunden kann der Netzbetreiber abweichend von Absatz 1 und 2 eine kurzfristigere Änderung der Gasbeschaffenheit umsetzen. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 18 Ziffern 3 <u>und 4</u> bis 5 bleiben unberührt.	Folgeanpassung wegen Streichung § 18 Ziffer 5
Ziffer 4	Nach Entfall des Konvertierungsentgelts ist der Netzbetreiber abweichend von Ziffer 3 zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit von L- auf H-Gas im Rahmen der L-/H-Gas-Marktraumumstellung ohne gesonderte Vorankündigungsfrist gegenüber dem Transportkunden und ohne dessen Zustimmung berechtigt. Satz 1 gilt nicht bei einer Änderung der Marktgebietszuordnung, die in § 18 Ziffer 5 geregelt ist. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden unverzüglich nach Abstimmung des Umstellungsfahrplans zwischen den betroffenen Netzbetreibern, jedoch spätestens 13 Monate vor dem bilanziellen Umstellungstermin über die Änderung der Gasbeschaffenheit informieren. In begründeten Fällen kann innerhalb der laufenden Ankündigungsfrist eine Verschiebung des bilanziellen Umstellungstermins erfolgen. Bei einer Vorverlegung ist diese längstens für drei Monate gegenüber dem ursprünglich mitgeteilten bilanziellen Umstellungstermin möglich, unter Einhaltung einer Mindestvorankündigungsfrist von sechs Monaten vor dem geänderten bilanziellen Umstellungstermin.	Entfällt wegen Zusammenlegung der Marktgebiete
§ 5	Die Abwicklung der Netznutzung für Ausspeisepunkte erfolgt	

Ziffer 1	a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (GeLi Gas)“ (BK7-06-067) in jeweils geltender Fassung, b. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung in Sachen Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“)“ (BK7-14-020) in <u>jeweils</u> geltender Fassung sowie c. unter Anwendung der <u>BDEW/VKU-Anwendungshilfe Mitteilung („Wechselprozesse im Messwesen für die Sparte Gas“)</u> zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an <u>die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (BK7-16-142)</u> in jeweils geltender Fassung.	Redaktionelle Klarstellung Redaktionelle Klarstellung
Ziffer 2	Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. <u>Bei der Auslegung der Spezifikationen sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen</u>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
§ 7 Ziffer 1 Ziffer 2	Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des Netzbetreibers als grundyständiger Messstellenbetreiber, soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt. Der Netzbetreiber ist – soweit er grundyständiger Messstellenbetreiber nach Satz 1 ist – mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwenden im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 <u>Mess- und Eichgesetz (MessEG)</u>. Es ist Aufgabe des Netzbetreibers, die Identifikationsnummern für die jeder Marktlokationen und Messlokationen <u>in seinem Netz eine eindeutige Identifikationsnummer zuzuordnen und diese zu verwalten und die abrechnungsrelevanten Messwerte zu verarbeiten, aufzubereiten und an die berechtigten Stellen weiterzuleiten. Die einmal zugeordneten Identifikationsnummern sind unveränderlich.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom

Ziffer 4	Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte <u>werden</u> nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 5	Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Transportkunden erfolgt <u>anlassbezogen</u> in den Fallgruppen und Fristen gemäß der Festlegung GeLi Gas in jeweils geltender Fassung. Die Messeinrichtungen für Ausspeisepunkte von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Netzbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. Liegt eine Vereinbarung zwischen Transportkunde und Letztverbraucher nach <u>§ 40b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1</u> § 40 Abs. 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus auf Anforderung des Transportkunden zu beachten. Außerhalb der turnusmäßigen Ablesung, insbesondere bei einem Lieferantenwechsel, bei Ein- oder Auszug des Letztverbrauchers, bei Beendigung dieses Vertrags oder bei einer wesentlichen Änderung des Bedarfs, hat der Netzbetreiber nach Maßgabe der GeLi Gas Zwischenablesungen zu veranlassen. Sollte dies nicht möglich sein, kann er den Verbrauch im Wege der rechnerischen Abgrenzung ermitteln oder diesen auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Hierbei sind die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die Verwendung rechnerisch abgegrenzter Messwerte kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt auch durch den Transportkunden keine plausiblen Zählerstände nach den Vorgaben gemäß GeLi Gas in angemessener Zeit übermittelt worden sind.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom Redaktionelle Anpassung
Ziffer 8 Absatz 4	In der MSCONS wird der zugrunde gelegte Brennwert und, <u>sofern dies nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 zur Ermittlung der Energiemenge benötigt wird</u>, die Z-Zahl mitgeteilt.	Anpassung an DVGW-Arbeitsblatt G685
Ziffer 9	Für RLM-Ausspeisepunkte erfolgt am Tag M+12 Werktage eine Korrektur des nach Ziffer 3 ermittelten Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach diesem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Ausspeisenetzbetreiber übermittelt für alle RLM-Zeitreihen die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert und die komplette Monatszeitreihe umgewertet mit dem Abrechnungsbrennwert in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format <u>spätestens</u> am Tag M+12 Werktage an den Marktgebietsverantwortlichen.	Anpassung an DVGW-Arbeitsblatt G685 Redaktionelle Anpassung / Vereinfachung

§ 8 Ziffer 6	Eine Anpassung der Netzentgelte <u>sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb und Messung auf Grundlage dieses Vertrages</u> erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Netze Entgelte veröffentlicht hat.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
§ 9 Ziffer 2	Der Netzbetreiber legt den Abrechnungszeitraum fest und veröffentlicht diesen in seinen <u>Ergänzenden Geschäftsbedingungen</u> . <u>Für RLM-Ausspeisepunkte ist der Abrechnungszeitraum das Kalenderjahr.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 3 verschoben nach Ziffer 4		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 3 neu (bisherige Ziffer 3 verschoben nach Ziffer 4)	<u>Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung GeLi Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen. Kosten für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung sowie Verzugskosten werden nicht mit der Netznutzungsabrechnung, sondern separat und, soweit möglich, in elektronischer Form abgerechnet.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 4 verschoben nach Ziffer 5		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 5 verschoben nach Ziffer 6		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 6 (bisherige Ziffer 5, ergänzt)		Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-

	Die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. <u>Auch im Fall eines unterjährigen Wechsels des Transportkunden stellt der Netzbetreiber die Differenz dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung. Gleiches gilt entsprechend im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Höhe der Konzessionsabgabe. Bei einer Nachberechnung sind die zurückzurechnenden Positionen in einer der ursprünglichen Rechnung entsprechenden Form und Granularität darzustellen. Im Fall einer Fehlerkorrektur gilt Ziffer 13.</u>	/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 6 verschoben nach Ziffer 7		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 7 verschoben nach Ziffer 8		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 8 verschoben nach Ziffer 9		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 9 verschoben nach Ziffer 10		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 10 verschoben nach Ziffer 11		Redaktionelle Folgeänderung
Ziffer 11 (bisherige Ziffer 10, ergänzt)		Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-

Ziffer 11 verschoben nach Ziffer 12 Ziffer 12 Ziffer 13 Ziffer 17 neu	Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines <u>offensichtlichen</u> Fehlers besteht. Die Netznutzungsabrechnung ist gemäß der Festlegung Geli Gas in elektronischer Form abzuwickeln, sofern Netzbetreiber oder Transportkunden es verlangen. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Transportkunden nachzuentrichten. Die Abwicklung erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsprozesse und Datenformate nach Maßgabe der Geli Gas (Storno/Neuberechnung). Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt. <u>Ziffer 2 Satz 2 und Ziffer 6 Sätze 3 und 4 gelten ab dem 01.01.2023. Ziffer 3 Satz 2 gilt ab 01.10.2023.</u>	/Lieferantenrahmenvertrag Strom Redaktionelle Folgeänderung Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom Regelung zur Geltung der mit dem BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom harmonisierten Vorgaben zur Abrechnung der Netznutzung für RLM-Ausspeisepunkte
§10 Ziffer 5	Die Mehr-/Mindermengen werden im <u>in einem</u> elektronischen Format mit dem vom Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten jeweiligen bundesweit einheitlichen Mehr-/Mindermengenpreis für den Abrechnungszeitraum vom Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten abgerechnet.	Redaktionelle Änderung

Ziffer 6 Satz 4	Hierzu ist die Übersendung einer einfachen <u>Kopie in Textform</u> ausreichend.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 7	Korrekturen von Mehr-/Mindermengenabrechnungen zwischen Netzbetreiber und Lieferant nach dem 1. April 2016, deren initiale Rechnungsstellung vor dem 1. April 2016 im Altverfahren erfolgt ist, werden ausnahmslos nach dem bis zum 31. März 2016 angewendeten Altverfahren durchgeführt. Dabei ist immer die Methode zur Preisermittlung zu verwenden, die zum Zeitpunkt gültig war, als die Mehr-/Mindermenge erstmalig abgerechnet wurde.	Altregelung entfällt
§11 Ziffer 6 Satz 2 ff	Der <u>jeweils beauftragende</u> Transportkunde <u>trägt die Kosten der Unterbrechung</u> . Dies gilt gleichermaßen für <u>die Wiederherstellung, soweit der Netzbetreiber diese erbringt</u> . Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber hiermit von sämtlichen Schadenersatzansprüchen frei, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Die Anweisung zur Sperrung <u>Unterbrechung</u> und zur Entsperrung <u>Wiederherstellung</u> erfolgt <u>im Rahmen der Marktkommunikation elektronisch, in sonstigen nicht davon erfassten Fällen gemäß dem Prozess zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß in den Ergänzenden Geschäftsbedingungen</u> . Mit Übermittlung der Anweisung sichert der Transportkunde dem Netzbetreiber das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen zu.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 7	Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und entweder die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind, oder im Falle der Ziffer 6 der Lieferant den Auftrag zur Entsperrung erteilt hat. <u>Ist eine vom Lieferanten angewiesene Unterbrechung oder Anschlusswiederherstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Lieferanten hierüber unverzüglich informieren.</u>	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom

Ziffer 8	Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung können pauschal berechnet werden. Sie sind auf der Internetseite des Netzbetreibers zu veröffentlichen. <u>Sind aufgrund besonderer Gegebenheiten höhere Kosten zu erwarten, werden diese zwischen den Vertragsparteien gesondert vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand berechnet.</u> Auf Verlangen des Transportkunden ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Möglichkeit des Transportkunden, geringere Kosten nachzuweisen, bleibt unberührt.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom
Ziffer 11 neu	<u>Ziffer 6 Satz 5 gilt hinsichtlich der Anweisungen im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation ab dem 01.10.2023.</u>	Regelung zur Geltung der Abwicklung per elektronischen Marktkommunikation
§12 Ziffer 3	Die Zahlung für die Netznutzung des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. <u>Der Netzbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Transportkunden die Forderung mit einer Frist von mindestens 7 Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.</u> a. Der Netzbetreiber kann eine monatliche, zweiwöchentliche <u>halbmonatliche</u> oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen. b. Die Höhe der Vorauszahlung wird monatlich angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Transportkunden für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Transportkunden die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistenden Vorauszahlung jeweils bis zum 13. mit einer Frist von 7 Werktagen (Werktagsdefinition gemäß GeLi Gas-Festlegung) <u>auf das Wirksamwerden der Änderungen des dem Liefermonat vorhergehenden Monats mit.</u> c. b. Die <u>folgende monatliche</u> Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum 3. Werktag des Liefermonats Monats, und bei wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der/den KalenderLieferwoche/n vorausgehenden Woche <u>sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB)</u> auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom

	d.e. Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum <u>letzten 13.</u>-Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen. e.d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.	
§13 Ziffer 4	§§ 16, 16-a EnWG bleiben unberührt. Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas <u>geschützten Kunden</u> gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.	Redaktionelle Änderung
§15	Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Formulars „Muster_Kontaktdaten_Ansprechpartner.xlsx“ in elektronischer Form (s. Anlage 2), <u>soweit sich aus den in § 5 benannten Regelungen nichts Abweichendes ergibt</u> . Änderungen werden unverzüglich auf dieselbe Art und Weise ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen.	Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die BNetzA Geli Gas Festlegung.
§16 Ziffer 2 verschoben nach Ziffer 3 Ziffer 2 neu Ziffer 3 verschoben nach Ziffer 4 Ziffer 4 verschoben nach Ziffer 5 Ziffer 5 verschoben nach Ziffer 6	<u>Die Vertragspartner sichern zu, dass sie sämtlichen Pflichten, insbesondere ihren Informationspflichten, nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen.</u>	Redaktionelle Folgeänderung Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom Redaktionelle Folgeänderung Redaktionelle Folgeänderung Redaktionelle Folgeänderung

Ziffer 8 verschoben nach Ziffer 7		Redaktionelle Folgeände- rung
Ziffer 9 verschoben nach Ziffer 8		Redaktionelle Folgeände- rung
Ziffer 10 verschoben nach Ziffer 9		Redaktionelle Folgeände- rung
Ziffer 11 verschoben nach Ziffer 10		Redaktionelle Folgeände- rung

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
Anlage 2: Vereinbarung über elektronischen Da- tenaustausch (EDI)	1 Zielsetzung und Geltungsbereich 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen im Rahmen des Geschäftsprozesses Netznutzungsabrechnung mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI) unterliegen. Hinsichtlich Der des automatisierten Datenaustauschs erfolgt auf Grundlage der einschlägigen Festlegungen hat die der Bundesnetzagentur (BNetzA) verbindliche Festlegungen zu einheitlichen Geschäftsprozessen und Datenformaten für Strom (GPKE) und Gas (GeLi Gas) getroffen. Der Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage dieser Festlegungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Der Lieferantenwechselprozess ist ausschließlich im Lieferantenrahmenvertrag geregelt. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.	Harmonisierung mit BNetzA-Netznutzungs- /Lieferantenrahmenver- trag Strom

	1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden <u>Rechtlichen Bestimmungen</u> und wird durch einen Technischen Anhang <u>die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind,</u> ergänzt. 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben. 3 Verarbeitung und Empfangsbestätigung von EDI-Nachrichten 3.1 Die Nachrichten werden so bald wie möglich nach dem Empfang verarbeitet, in jedem Fall jedoch innerhalb der in GPKE/ GeLi festgelegten Fristen. Eine Empfangsbestätigung ist nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur (GPKE und GeLi Gas) bzw. nach dem Lieferantenrahmenvertrag erforderlich. <u>34</u> Sicherheit von EDI-Nachrichten <u>34.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe Edi@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy-„Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.</u> <u>34.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.</u>	
--	---	--

	Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch. Bei Bedarf können im Technischen Anhang zusätzliche Sicherheitsverfahren und -maßnahmen festgelegt werden. <u>34.3</u> Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich. Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt. <u>45</u> Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten <u>45.1</u> Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. <u>Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz sind zu beachten. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist zu beachten.</u> Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad. <u>45.2</u> EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind. <u>56</u> Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten <u>56.1</u> Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß	
--	--	--

	den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen (insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und <u>den festgelegten Prozessen der BNetzA nach GPKE /Geli Gas</u>) vorgeschrieben sind. Die Servicenachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften. <u>56.2</u> Die <u>EDI</u>-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicher_zu_stellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird. <u>56.3</u> Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert und gedruckt werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden. 7 Technische Spezifikationen und Anforderungen Der Technische Anhang enthält die technischen, organisatorischen und verfahrenstechnischen Spezifikationen und Anforderungen für den Betrieb von EDI gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung, zu denen beispielsweise die folgende Bedingung gehört: Kontaktdaten <u>68</u> Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit <u>68.1 Laufzeit Inkrafttreten</u> <u>Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Netznutzungs-/Lieferantenrahmenvertrag Strom, Lieferantenrahmenvertrag Gas, Messstellenbetriebsrahmen- oder Messstellenvertrag für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist. Sollte die Vereinbarung für andere als die in Satz 1 genannten Verträge genutzt werden, tritt sie mit dem Datum der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.</u> <u>68.2 Änderungen</u>	
--	--	--

	Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung <u>ab dem Zeitpunkt ihrer Vereinbarung</u> als Teil der Vereinbarung betrachtet. <u>6.3 Dauer</u> <u>Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien alle in Artikel 6.1 genannten Vertragsverhältnisse beendet sind. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen eines dieser Rechtsverhältnisse zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen.</u> Ungeachtet einer Kündigung <u>oder Beendigung</u> bestehen die in den Artikeln <u>54</u> und <u>6-5</u> genannten Rechte und Pflichten der Parteien bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten auch nach der Kündigung fort. <u>6.48-3 Teilnichtigkeit</u> Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft. Technischer Anhang: <i>(Der technische Anhang ist wie der Vertrag selbst als Muster zu verstehen und muss individuell auf die Umstände der jeweiligen Vertragspartner angepasst werden. Sollten bestimmte Einzelheiten bereits im Lieferantenrahmenvertrag geregelt sein (wie z.B. Ansprechpartner), können solche Punkte im technischen Anhang auch vollständig entfallen.)</i> 1. Ansprechpartner – Technische Fragen – Vertragliche Fragen – Briefadresse	
--	--	--

	-Faxadresse -Email Adresse 2. Die Vertragsparteien kommunizieren über folgenden Übertragungsweg: (s. unter anderem Kommunikationsrichtlinie) - Kommunikationsprotokoll (z.B. SMTP, FTP, http, HTTPS) - Kommunikationsadresse (z.B. edifact@server.de, ftp.domainname.de) - Kommunikationsidentifikation (z.B. Username, Signatur, Absenderadresse) - Maximale Sendungsgröße gemäß Kommunikationsrichtlinie - Kompressionsart mit Version (G-ZIP) - ggf. Multivolume oder Containerarchive 3. Der Übertragungsweg ist wie folgt gesichert (s. VEDIS) - Verschlüsselungsverfahren (SMIME, AS2) - Verschlüsselungsparameter 4. Die Datenübertragung erfolgt im folgenden Format: - INVOIC in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version, veröffentlicht unter www.edi-energy.de - REMADV in der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version veröffentlicht unter www.edi-energy.de - Dateinamenskonvention (gemäß der jeweils von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Version des Dokumentes „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“) - Codepflegende Stellen sind: - UN für EDIFACT-Syntax - GS1 für ILN-Nummer - DVGW-Codenummer - Netzbetreiber für Marktllokations-ID - BDEW für alle anderen (z.B.: Rechnungstypen, Artikelnummern) 5. Vedis-Empfehlung zur Datensicherheit Zur Gewährleistung einer sicheren Kommunikation zwischen den Parteien wird auf das Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ in jeweils aktueller Version verwiesen.	
--	---	--

Anlage 7: Begriffsbestimmungen	1. Anschlussnutzer Nach § 1 Absatz. 3 NDAV, gilt entsprechend für Mittel- und Hochdrucknetz. 2. Ausspeisenetzbetreiber Netzbetreiber, mit dem der Transportkunde nach § 3 Absatz. 1 Satz 1 GasNZV einen Ausspeisevertrag, auch in Form eines Lieferantenrahmenvertrages, abschließt. 3. Ausspeisepunkt Ein Punkt innerhalb eines des Marktgebietes, an dem Gas durch einen Transportkunden aus einem Netz eines Netzbetreibers zur Belieferung von Letztverbrauchern oder zum Zwecke der Einspeicherung entnommen werden kann bzw. an Marktgebietsgrenzen oder Grenzübergängen übertragen werden kann. Als Ausspeisepunkt gilt im Fernleitungsnetz auch die Zusammenfassung mehrerer Ausspeisepunkte zu einer Zone gemäß § 11 Absatz. 2 GasNZV. 6. Gaswirtschaftsjahr Der Zeitraum vom 1. Oktober, 06:00 Uhr, eines Kalenderjahres bis zum 1. Oktober, 06:00 Uhr, des folgenden Kalenderjahres. 8. Liefermonat Der Liefermonat ist der Monat M. Der Liefermonat umfasst den Zeitraum vom 1. Tag 06:00 Uhr des Liefermonats bis zum 1. Tag 06:00 Uhr des Folgemonats. Bei untermonatlichen Lieferanmeldungen beginnt der Liefermonat am 1. Tag der Belieferung 06:00 Uhr. Bei untermonatlichen Lieferabmeldungen endet der Liefermonat um 06:00 Uhr des Folgetages.	Redaktionelle Änderung Redaktionelle Änderung Änderung wegen Zusammenlegung der Marktgebiete Redaktionelle Änderung Redaktionelle Klarstellung
--	--	---